

VII D.

100/548 9/

Pa. 73

Königl. Preussisches
allgemeines
EDICT

Worinn verbothen wird,

Die Kinder

Oder

Das Besinde

In die noch warme Back-Ofen bey
Trocknung des Glases zu
versperren.

Sub Dato Berlin, den 21. Januarii 1722.

M A S C H E N,
M A S C H E N,

Gedruckt bey Christoph Salsfelds / Königl. Preuss. Reg.
Buchdr. nachgel. Wittve.

13

Dennach Seiner
Königlichen Maje-
stät in Preussen, x. In-

ferm allergnädigsten Könige und Herrn, allerunterthänigst referiret worden, was gestalt man auf dem Lande den übeln und unvernünftigen Gebrauch habe, das Gesinde, oder auch wohl die Kinder in noch warme Back-Ofen, zu Bewahrung des darinn gefesteten Glashes, zu sperren, und selbige einige Stunden lang, ja wohl ganze Nächte, ohne daß nach ihnen gesehen, darinn zu lassen, man auch nicht allein verschiede- ne Exempel habe, daß die solchergestalt eingesperrte Leute, durch die Hitze und Qualm vom Glash, um ihre Gesund- heit gekommen, sondern sich vor kürzer Zeit in der Ucker- Marc der traurige Casus zugetragen, daß zwen Kinder, so solchergestalt in einem noch warmen Back-Ofen eingesper- ret gewesen, des andern Morgens, und zwar das eine am Lei- be sehr beschädiget, das andere aber todt gefunden worden; Und dann allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät sol- chem unbesonnenen und höchst straffbahren Wesen gesteu- ret, und es gänzlich abgestellt wissen wollen, damit nicht Blutschulden aufs Land kommen mögen; Als wird allen Unterthanen in Dero Königl. Chur- und andern Landen hiermit kund gemacht, und ernstlich anbefohlen, sich nicht weiter zu erlühnen ihre Kinder oder Gesinde, noch sonst jemanden, es sey um was vor Ursache es wolle, in noch war- me Back-Ofen einzusperren, gestalten der oder diejenige, auf deren Geheiß oder Veranlassung es geschehen mögte,
wann

wann gleich kein Schade oder Unglück dadurch entstehen, oder auch jemand am Leibe und Gesundheit, allenfalls nur geringen Schaden nehmen sollte, dem Befinden nach, wenigstens mit Einjähriger Bestungs- oder Zucht-Haus- Arbeit ohnausbleiblich beleet werden sollen. Wann aber ein Unglück dadurch entstehen, und jemand auf solche Art im Back- Ofen weiter ums Leben kommen sollte; So sollen der oder diejenige, so daran Schuld, als vorsehliche Todt-Schläger angesehen, und mit der, auf den Todtschlag, gesetzten Lebens-Straffe, ohne Begnadigung, beleet werden; Vornach sich Männiglich zu achten und vor Unglück und Straffe zu hüten hat; Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll dieses Edictum zum Druck gebracht, in Königlichen Landen überall publiciret und öffentlich affigiret, auch vor denen Kirch-Thüren abgelesen, und solche Ablesung jährlich auf den 6. Sonntag nach Trinitatis wiederholet werden. Urfundlich unter mehr allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen In-siegel. Geben Berlin, den 21. Januarii 1722.

Er. Wilhelm.



L. v. Katsch.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

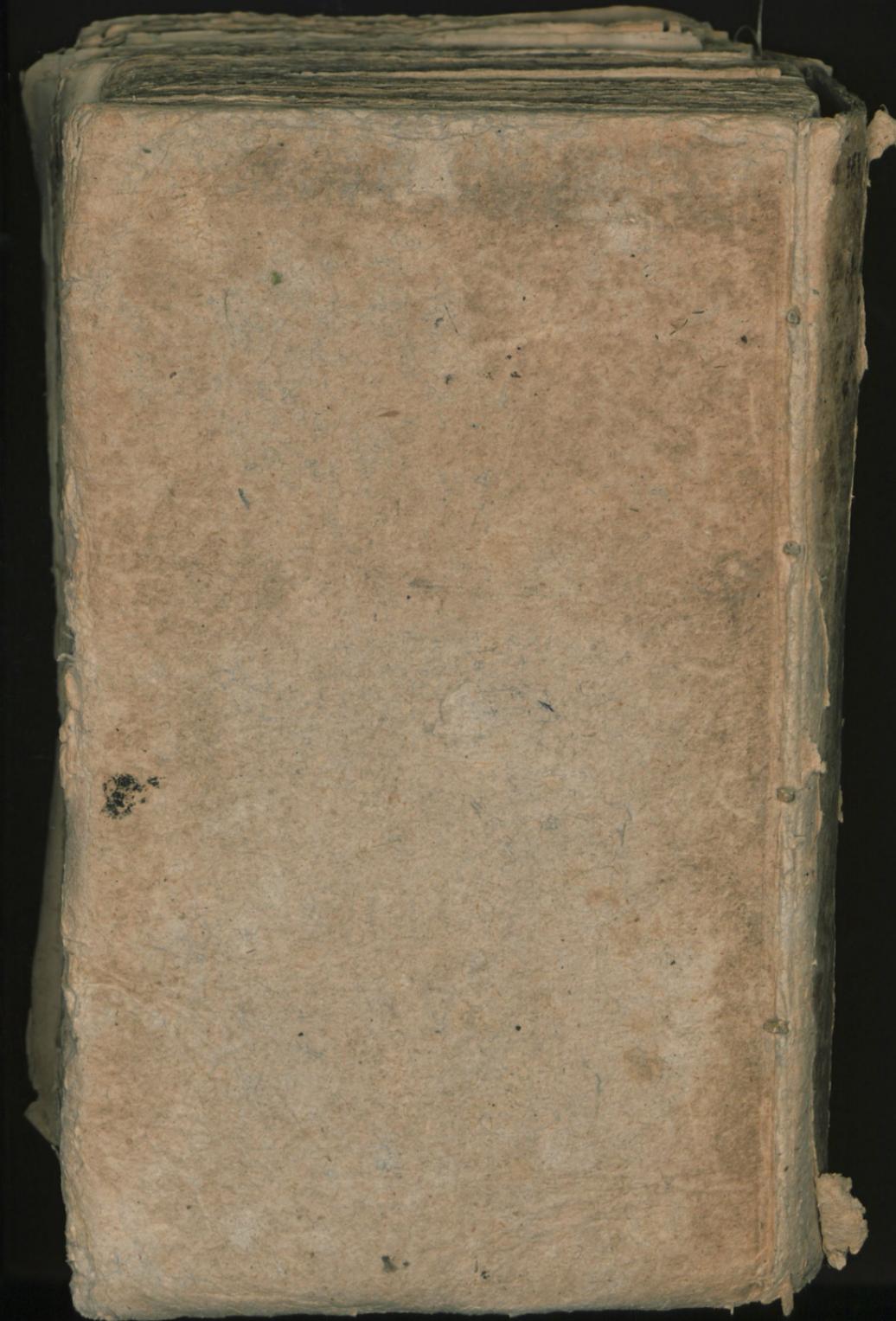
6078 Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus





290
108

Königl. Preussisches
allgemeines

EDICT

ann verbothen wird,

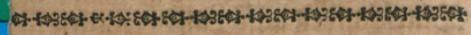
Sinder

Oder

is Besinde

warmer Back-Ofen bey
nung des Glases zu
versperren.

Berlin, den 21. Januarii 1722.



M G D E B U R G,

Stoph Salfelds / Königl. Preuss. Reg.
Schdr. nachgel. Wittve.

